

## **SATZUNG**

### **zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Prinz-Carl-Anlage (SAN 5)“**

#### **Präambel**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994, hat der Stadtrat am 20.12.2017 (Beschluss Nr. 754/20142019), folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Prinz-Carl-Anlage (SAN 5)“ erlassen:

#### **§ 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets**

Die Sanierungssatzung der Stadt Worms über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Prinz-Carl-Anlage (SAN 5)“ vom 22. Februar 2001, veröffentlicht am 09.03.2001, wird aufgehoben.

Das Aufhebungsgebiet ist wie folgt begrenzt:

im Norden

durch die Mitte der Bensheimer Straße zwischen Gaustraße und Mainzer Straße einschließlich des Mündungsbereiches der Planstraße A in die Bensheimer Straße

im Osten

durch die Mitte der Mainzer Straße zwischen Bensheimer Straße und Pfortenring einschließlich des Kreuzungsbereichs Mainzer Straße - Bensheimer Straße

im Süden

durch die Mitte des Pfortenrings zwischen Mainzer Straße und Gaustraße einschließlich des Kreuzungsbereichs der Planstraße B mit dem Pfortenring

im Westen

durch die Mitte der Gaustraße zwischen Pfortenring und Bensheimer Straße ausschließlich des Kreisverkehrs.

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Worms vom 22.02.2001 abgegrenzten Fläche.

Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Bekanntmachung beigelegt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.\*

Worms, 21.12.2017

gez. Michael Kissel  
Oberbürgermeister

\*Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 51 vom 22.12.2017.

### **Hinweise zur Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Prinz-Carl-Anlage (SAN 5)“**

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Worms geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Satzung gilt gern. § 24 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung Rheinland Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL S. 153), in der zurzeit geltenden Fassung, als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Worms geltend gemacht wird.  
Dies gilt nicht, wenn
  - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
  - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Worms unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.
3. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadtverwaltung Worms in Zimmer Nr. 354 während der Kernzeit Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

